

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 280 b - Westliche Erweiterung der RUB - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 280 -

für ein Gebiet nördlich der Straße „Im Lottental“, südlich der Universitätsstraße und westlich der bestehenden Universitätsgebäude

Kurzbegründung

für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
und
für die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Plangebiet

Der Planbereich liegt im Südosten der Stadt Bochum im Stadtteil Bochum-Querenburg, nördlich der Straße Im Lottental. Er befindet sich auf dem Gelände der Ruhr-Universität Bochum, westlich der Universitätsgebäude auf dem Flurstück 145, Flur 4.

Die Plangebietsgrenze verläuft östlich auf der Baugrenze des Bebauungsplanes Nr. 280, im Westen westlich der Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 280 und im Norden südlich der Parkhäuser. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Universitätsgebäude der Gebäudereihe G – Geisteswissenschaften – und stellt ihre Verlängerung in westlicher Richtung dar. Zur Zeit ist die Fläche unbebaut und mit Wald bestanden.

Anlass des Bebauungsplanes

Anlass des Bebauungsplanes ist die Absicht der Ruhr-Universität Bochum (RUB), im Rahmen der Campus-Sanierung die Gebäudereihe für Geisteswissenschaften um ein weiteres Gebäude zu erweitern.

Die Errichtung eines neuen Gebäudes als Ersatzgebäude ist erforderlich damit in einer rollierenden Abfolge die einzelnen Gebäudekomplexe der G-Reihe freigezogen und saniert werden können. Der bauliche Gesamtzustand der Institutsgebäude ist durch Abnutzungserscheinungen äußerst unbefriedigend und auch die baurechtlichen, brandschutztechnischen und energetischen Gegebenheiten entsprechen den heutigen Anforderungen nicht mehr.

Für die Zukunft entsteht ferner ein erhöhter Raumbedarf durch die Optimierung der Bibliotheksystems. Die in der Gebäudereihe G befindlichen Fachbibliothek soll nunmehr zur Optimierung von Studium und Forschung durch weitere, derzeit in der Universitätsbibliothek angesiedelte Fachliteratur erweitert werden. Sie wird dann eine Fläche von 28 000 m² in der Gebäudereihe G einnehmen.

Darüber hinaus soll durch das neue Gebäude dem erhöhten Raumbedarf der RUB Rechnung getragen werden. In den vergangenen Jahren konnten durch die vermehrte Einwerbung von Drittmitteln neue Sonderforschungsbereiche installiert werden, für die auf dem Campus-Gelände aber nur unzureichende Räumlichkeiten bestehen.

Außerdem stellt der Ersatzneubau GD eine wichtige bauliche Anpassung an sich verändernde Studierendenzahlen dar, genannt seien der doppelte Jahrgang sowie das im Hochschulpakt 2020 definierte Ziel einer Steigerung der Zahl der Studienanfänger

Geplant ist, das Gebäude als Verlängerung der Gebäudereihe G – Geisteswissenschaften - in westlicher Richtung zu errichten.

Gegen den gewählten Planbereich als Standort für die Erweiterung der Gebäude der Geisteswissenschaften sprechen massive Eingriffe in Natur und Landschaft.

Aus diesen Gründen wurde durch die politischen Gremien der Stadt Bochum der Auftrag erteilt, zwei weitere, in der Nähe des Plangebietes gelegene Standorte, die für das Gebäude geeignet erschienen, auf ihre Eignung hin zu untersuchen.

Auswirkungen der Planung auf die Flächen

Plangebiet gemäß Aufstellungsbeschluss

Erweiterung der Gebäudereihe G – Geisteswissenschaften - in westliche Richtung

Auf diesen Standort fiel die Wahl aus folgenden Gründen:

Die Erweiterung der Gebäudereihe der Geisteswissenschaften erfolgte auf der Grundlage des ursprünglichen Zuordnungsschemas der RUB, das bedeutet, an die zentralen Einrichtungen in der Mitte des Campus wurden die Abteilungen Medizin, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften im strengen Prinzip der Reihung angegliedert.

Bei der Standortwahl des Gebäudes GD sind wichtige Aspekte der Erschließung der Institutsgebäude und der Orientierung auf dem Campus optimiert. Alle Gebäude sollen über eine zentrale, ebenengleiche Zuwegung erschlossen werden, an die alle wesentlichen Gebäudezugänge anbinden. Dabei sollen die zentrale Nord-Süd-Erschließungsachse und die grünen Querachsen (Foren) als fußläufige Hauptverteilungebenen dienen. Die direkte Anbindung des Ersatzgebäudes GD an das Querforum ist unverzichtbar für eine einheitliche fußläufige Erschließung und klare Orientierung auf dem Campus.

Weiterhin muss durch die enge Zusammenarbeit der drei Fakultäten Jura, SOWI und WIWI eine fakultär übergreifende Lehre und Forschung berücksichtigt werden. Da die durch die Sanierung betroffenen drei Fakultäten wie bisher nicht vollständig in einem Gebäude untergebracht werden können, besteht die Notwendigkeit, eine strukturelle räumliche Nähe zu den übrigen Teilen der Fakultäten und zu inhaltlich-personell verbundenen Instituten herzustellen. Überdies ist in den letzten Jahren eine deutliche Tendenz zu interdisziplinärem Forschen erkennbar, die eine örtliche Nähe der verschiedenen Disziplinen erforderlich macht. Hierdurch ergibt sich die Notwendigkeit, das Gebäude GD baulich an den Gebäudekomplex GC anzubinden. Auch die funktionalen Anforderungen an die Lehrorganisation werden nur durch einen Standort mit Anbindung an die Gebäudereihe G erfüllt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Umstrukturierung des Bibliothekssystems. Die Umstrukturierung des Bibliothekssystems der RUB von einem zweischichtigen zu einem Verbundsystem hat sich zunehmend als notwendig erwiesen, um im Wettbewerb mit anderen Universitäten bestehen zu können. Hinzu kommt, dass es besonders in Zeiten knapper werdender öffentlicher Finanzen notwendig ist, die Haushaltsmittel effizienter zu nutzen. Aus diesem Grund fordert der Landesrechnungshof, die Bibliothekssysteme nicht mehr zweischichtig zu gestalten.

Hinsichtlich ihres Mediennutzungsverhaltens unterscheiden sich die Ingenieurs- und Naturwissenschaftler deutlich von den Geistes- und Sozialwissenschaftlern. Während erstere zunehmend neue Medien wie das Internet benutzen, gebrauchen letztere weiterhin und in erster Linie die „klassischen“ Printmedien. Analog zur disziplinären Verteilung der Studierenden - zwei Drittel der Studierenden sind in den Geistes- und Sozialwissenschaften eingeschrieben - befindet sich die Mehrzahl der universitären Buchbestände in diesen Bereichen. Aus diesem Grunde soll die zukünftige Universitätsbibliothek dort angesiedelt sein, wo sich mehrheitlich ihre Nutzer befinden.

In dem geplanten Verbundsystem soll die im Komplex GA/ GAFO angesiedelte Universitätsbibliothek mit den Fachbereichsbibliotheken in den Gebäuden GA bis GD organisatorisch und räumlich über eine Verbindungsebene durchgehend verbunden werden. Ziel ist es, mit dieser Umgestaltung die Möglichkeiten zum interdisziplinären Arbeiten zu verbessern und das universitäre Bibliothekswesen zu optimieren.

Durch das neue innovative Bibliothekskonzept ist eine Anbindung des Baukörpers GD an die G-Reihe zwingend erforderlich. Mit einem Baukörper ohne Anbindung an die G-Reihe kann das geplante Bibliothekskonzept nicht realisiert werden.

Die Erweiterung der Gebäudereihe der Geisteswissenschaften durch das Gebäude GD in westliche Richtung entspricht dem Masterplan der Campussanierung RUB. Hier wurde der Standort bereits als Entwicklungsfläche hierfür vorgesehen.

Der Standort steht auch der gemäß Masterplan angestrebten Öffnung der RUB nach Süden und der Anbindung an die Landschaft nicht entgegen.

Weiterhin befindet sich das als Erweiterung der Gebäudereihe der Geisteswissenschaften geplante Gebäude im Einklang mit der denkmalpflegerischen Grundanforderung an das zu erhaltende Gesamterscheinungsbild der Universitätsgebäude. Die prägende Silhouette der Gebäude und die architektonischen Charakteristika der Gesamtanlage sollen demgemäß ungestört erhalten bleiben.

Gegen den gewählten Planbereich als Standort für die Erweiterung der Gebäude der Geisteswissenschaften spricht der massive Eingriff in Natur und Landschaft. Eine vollständige Kompensation dieser Eingriffe muss daher gewährleistet werden

Alternativfläche 1

Errichtung des Gebäudes nördlich der Gebäudereihe G

Der Standort auf der nördlichen Fläche steht der gemäß Masterplan angestrebten Öffnung der RUB nach Süden und der Anbindung an die Landschaft nicht entgegen.

Ein auf der nördlichen Fläche errichtetes Gebäude bietet auch die Möglichkeit der Reihung von Gebäuden in der nördlich gelegenen M-Achse und befindet sich so im Einklang mit der denkmalpflegerischen Grundanforderung an das zu erhaltende Gesamterscheinungsbild der Universitätsgebäude. Die prägende Silhouette der Gebäude und die architektonischen Charakteristika der Gesamtanlage bleiben so ungestört erhalten.

Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen nicht, es handelt sich um eine als Parkplatz genutzte, nahezu vollständig versiegelte Fläche.

Der Standort nördlich des Plangebietes berücksichtigt nicht die durch die enge Zusammenarbeit der drei Fakultäten Jura, SOWI und WIWI bedingte fakultär übergreifende Lehre und Forschung und die dadurch erforderliche strukturelle räumliche Nähe zu den übrigen Teilen der Fakultäten und zu inhaltlich-personell verbundenen Instituten. Das Gebäude läge ohne Anbindung zu den Gebäuden der Geisteswissenschaften in einer anderen Achse.

Die funktionalen Anforderungen an die Lehrorganisation werden ohne Anbindung an die Gebäudereihe G nicht erfüllt.

Für die notwendige Umstrukturierung des Bibliothekssystems der RUB von einem zweischichtigen zu einem Verbundsystem soll die im Komplex GA/ GAFO angesiedelte Universitätsbibliothek mit den Fachbereichsbibliotheken organisatorisch und räumlich über eine Verbindungsebene durchgehend verbunden werden. Ziel ist es, mit dieser Umgestaltung die Möglichkeiten zum interdisziplinären Arbeiten zu verbessern und das universitäre Bibliothekswesen zu optimieren. Die Möglichkeit einer Anbindung besteht bei der nördlich gelegenen Fläche jedoch nicht, sie liegt nördlich in Verlängerung einer separaten Achse, noch durch die von Ost nach West verlaufende Grünachse von der Gebäudereihe G getrennt. Mit einem Baukörper ohne Anbindung an die G-Reihe kann das geplante Bibliothekskonzept nicht realisiert werden

Überdies befindet sich die Fläche nicht im Eigentum der RUB oder des BLB.

Alternativfläche 2

Errichtung des Gebäudes südlich der Gebäudereihe G

Bei der Errichtung des Gebäudes auf einer Fläche südlich der Gebäudereihe G wird die Notwendigkeit Rechnung getragen, die aufgrund der engen Zusammenarbeit der drei Fakultäten Jura, SOWI und WIWI erforderliche strukturelle räumliche Nähe zu den übrigen Teilen der Fakultäten und zu inhaltlich-personell verbundenen Instituten herzustellen.

Auch die funktionalen Anforderungen an die Lehrorganisation werden durch eine südliche Anbindung an die Gebäudereihe G erfüllt.

Für die Umstrukturierung des Bibliothekssystems der RUB von einem zweischichtigen zu einem Verbundsystem soll die im Komplex GA/ GAFO angesiedelte Universitätsbibliothek mit den Fachbereichsbibliotheken in den Gebäuden GA bis GD organisatorisch und räumlich über eine Verbindungsebene durchgehend verbunden werden. Dies ist auch bei der Errichtung des Gebäudes auf der südlich der Gebäudereihe gelegenen Fläche zu verwirklichen, einer Realisierung des geplanten Bibliothekskonzeptes steht der Standort nicht entgegen.

Die Fläche wird als Parkplatz genutzt und ist bereits nahezu vollständig versiegelt, Belange von Natur und Landschaft werden daher bei einer Bebauung nicht berührt. Allerdings müssen Ersatzflächen für die Parkplätze gefunden werden.

Unberücksichtigt bleiben bei einer Errichtung des Gebäudes südlich der Gebäude der G-Reihe die Aspekte der Erschließung der Institutsgebäude und der Orientierung auf dem Campus. Diese Variante würde eine neue Wegerschließung notwendig machen und damit dem ursprünglichen Konzept der verbindenden Querforen entgegen wirken.

Der Standort entspricht nicht der Grundlage des ursprünglichen Zuordnungsschemas der RUB, das bedeutet, Angliederung der Abteilungen Medizin, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften an die zentralen Einrichtungen in der Mitte des Campus im strengen Prinzip der Reihung .

Eine südliche Randbebauung steht im Gegensatz zur denkmalpflegerischen Grundanforderung an das zu erhaltende Gesamterscheinungsbild der Universitätsgebäude. Die prägende Silhouette der Gebäude und die architektonischen Charakteristika der Gesamtanlage sollen demgemäß ungestört erhalten bleiben.

Die Errichtung des Gebäudes im Süden entspricht auch nicht dem Masterplan der Campussanierung RUB. Hier wurde eine im westlichen Bereich gelegene Fläche bereits als Entwicklungsfläche zur Erweiterung der G-Reihe vorgesehen.

Zudem steht die Alternative, das Gebäude als südliche Randbebauung der Universität zu errichten, im Widerspruch zu der gemäß Masterplan angestrebten Öffnung der RUB nach Süden und der Anbindung an die Landschaft.

Eine flachgehaltene Bebauung würde aufgrund ihrer erforderlichen Baumasse von ca. 39.400 m² BGF zu einer erheblichen Längenausdehnung und so zur Abriegelung nach Süden führen.

An dieser Stelle errichtete Gebäude mit größerer Höhenentwicklung würden die Blickbeziehung, insbesondere aus den Haupterschließungsebenen der G-Reihe, in die freie Landschaft erheblich beeinträchtigen.

Abwägung

Bei der Abwägung der Belange, die für bzw. gegen die drei jeweils untersuchten Flächen sprechen, ist festzustellen, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 280 b gemäß Aufstellungsbeschluss lediglich ein Belang gegen die Fläche spricht. Hierbei handelt es sich zwar um den schwerwiegenden Belang des massiven Eingriffs in Natur und Landschaft, es werden unversiegelte Freiflächen, zum Teil auch Waldflächen, die bislang im Landschaftsschutzgebiet lagen, in Anspruch genommen. Relativierend ist hier jedoch anzuführen, dass sich das Plangebiet zum größten Teil innerhalb der Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 280 befindet, zwar außerhalb der Baugrenzen, jedoch in dem gemäß Bebauungsplan Nr. 280 als Sondergebiet Ruhr-Universität ausgewiesenen Bereich. In diesem Bereich waren bereits Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig waren oder zugelassen werden konnten.

Da sich auf den Alternativflächen 1 und 2 derzeit notwendige Stellplätze befinden, müssten diese bei Errichtung des Gebäudes verlagert werden. Hierfür könnten unter Umständen auch die o.a. Flächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 280 in Frage.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in den Waldbestand können durch Ausgleichsmaßnahmen und Wiederaufforstung auf geeigneten Flächen des BLB im Umfeld kompensiert werden.

Erfordernis des Bebauungsplanes

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da sich die geplante Erweiterung zwar zum größten Teil innerhalb des im Bebauungsplan Nr. 280 ausgewiesenen Sondergebietes Ruhr-Universität, jedoch außerhalb der Baugrenzen befindet. Um das Vorhaben zu realisieren, müssen die überbaubaren Grundstücksflächen erweitert werden. Eine Verschiebung der ursprünglichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 280 nach Westen ist erforderlich, da sich das Vorhaben und seine Erschließung noch in der Planungsphase befinden. Für die Erschließung wird ein Gesamtkonzept für die gesamte Ruhr-Universität entwickelt. Daher steht die genaue Ausdehnung nach Westen noch nicht fest.

Ziel des Bebauungsplanes

Inhalt des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Ausweitung der überbaubaren Grundstücksflächen der Ruhr-Universität und ggf. die Änderung der vorhandenen Verkehrsführung.

Verkehr und Erschließung

Das Plangebiet wird über die innere Erschließung der Ruhr-Universität Bochum erschlossen. Mit der nordwestlich der Ruhr-Universität verlaufenden Universitätsstraße, die in nordöstlicher Richtung zur Anschlussstelle Querenburg der Autobahn 43 führt, ist der Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz gegeben.

Im Rahmen der Errichtung des GD-Gebäudes ist die Verlagerung na

Das Plangebiet ist durch die unmittelbar an der Universität gelegene Haltestelle der Linien 320 und 377 sowie durch die U 35 an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Planungsvorgaben

Im RFNP wird das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 280 als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für Hochschule, Bildung, Forschung“ dargestellt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 280 b befindet sich im Wesentlichen in diesem Bereich. Im westlichen Randbereich des Bebauungsplanes Nr. 280 b wird im RFNP Wald und Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Aufgrund der Planunschärfe des RFNP ist der Bebauungsplan jedoch aus diesem entwickelt.

Der RFNP ist am 03.05.2010 in Kraft getreten.

Im Masterplan der Campussanierung RUB ist die im südlichen Bereich des Plangebietes gelegene Fläche bereits als Entwicklungsfläche zur Erweiterung der G-Reihe in westliche Richtung vorgesehen.

Inhalte des Bebauungsplanes

Inhalt des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Ausweitung der überbaubaren Grundstücksflächen der Ruhr-Universität, die Weiterführung der Grünachse in westliche Richtung und ggf. die Änderung der vorhandenen Verkehrsführung.

Bergbau

Sollten innerhalb des Plangebietes im tagesnahen Bereich möglicherweise Hohlräume und/oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uraltbergbau“ vorhanden sein, so können diese eine Absenkung oder einen Einsturz der Tagesoberfläche zur Folge haben. Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung des o. g. Bergbaus ist ein Gutachter einzuschalten und die Standsicherheit nachzuweisen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Kampfmittelbeseitigung

Der Bebauungsplan liegt nicht im Bereich eines beim Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst oder bei der örtlichen Ordnungsbehörde bekannten Bombenabwurfgebietes oder einer FLAK - Stellung. Eine Luftbildauswertung oder eine Sondierung ist daher nicht erforderlich.

Sollte erst bei einer Veränderung der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelfunde aufkommen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben nur mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig ausgeschlossen werden kann.

Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. über die Polizei – zu verständigen.

Bodenbelastungen

Das Plangebiet ist nicht als Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster der Stadt Bochum gemäß § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit § 8 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) verzeichnet. Der Unteren Bodenschutzbehörde liegen jedoch Erfassungsdaten gemäß § 11 BBodSchG i. V. mit § 5 LbodSchG vor, die das Plangebiet als ehemaliges Baufeld der RUB mit unklassifizierten Auffüllungen ausweisen.

Untersuchungen für das angefragte Areal liegen der Unteren Bodenschutzbehörde bislang nicht vor.

Bodenschutz

Es ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden beachtet werden muss. Im Rahmen einer Bebauung ist ein schonender Umgang mit den Böden sicherzustellen und die Versiegelung zu minimieren um die Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Weiterhin sind die Anforderungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie das zur Konkretisierung der im § 12 BBodSchV enthaltenen Anforderungen erarbeitete Merkblatt 44 des damaligen Landesumweltamtes (heute LANUV) zu beachten.

MethanAusgasungen

Das Plangebiet liegt grundsätzlich in der Zone 0 der Karte der potentiellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000; überarbeitet im April 2005).

Gemäß dem Gutachten "Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanzuströmungen im Stadtgebiet Bochum" sind in diesem Bereich nach dem bisherigen Kenntnisstand kritische, aus dem Steinkohlengebirge stammende Methanzuströmungen nicht zu erwarten.

Grundsätzlich muss im Bereich der Tagesöffnungen aller verlassenen Schächte des Steinkohlenbergbaus mit Methan(CH₄)-Zuströmungen gerechnet werden.

Entwässerung

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Ruhr, Teileinzugsgebiet V -Lottenbach-. Die Entwässerung des Bauvorhaben soll über das Entwässerungssystem der Ruhr-Universität Bochum erfolgen.

Die Vorgaben des § 51 a Landeswassergesetz NRW (LWG) sind bei der Niederschlagswasserentwässerung zu beachten. Demnach ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Auswirkungen des Bebauungsplanes

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Ost-West-Achse der Ruhr-Universität in Richtung Westen erweitert. Hierzu werden bislang unversiegelte Freiflächen, zum Teil auch Waldflächen, die bislang im Landschaftsschutzgebiet lagen, in Anspruch genommen. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgte bereits, eine artenschutzrechtliche Prüfung mit artenspezifischen Konfliktanalysen und Hinweisen für notwendige Artenschutzmaßnahmen wird durchgeführt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in den Waldbestand sollen durch Ausgleichsmaßnahmen und Wiederaufforstung auf geeigneten Flächen des BLB im Umfeld vollständig kompensiert werden.

Da im Rahmen des aktuellen Hochschul-Modernisierungsprogramms ein Masterplan erarbeitet wird, soll für sämtliche Eingriffe, die die Gesamtsanierung verursacht, auch ein

Gesamtkonzept für die Kompensationsmaßnahmen erarbeitet werden. Die Auswahl geeigneter Flächen hierfür erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Bochum.

Die Kompensationsflächen werden im weiteren Bebauungsplanverfahren definiert und vorgestellt werden. Die Verpflichtung zur fristgerechten Durchführung der Maßnahmen soll in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Bisheriges Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 280 wurde am 07.03.1967 bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 280 b - Westliche Erweiterung der RUB - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 280 - wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 26.05.2010 beschlossen.

Die Bürgerversammlung findet am 01.07.2010 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Bezirksverwaltungsstelle Süd im Uni-Center, Querenburger Höhe 256, 44801 Bochum statt.

Natur und Landschaft

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Ost-West-Achse der Ruhr-Universität in Richtung Westen erweitert. Hierzu werden bislang unversiegelte Freiflächen, zum Teil auch Waldflächen, die bislang im Landschaftsschutzgebiet lagen, in Anspruch genommen. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgte bereits, eine artenschutzrechtliche Prüfung mit artenspezifischen Konfliktanalysen und Hinweisen für notwendige Artenschutzmaßnahmen wird derzeit durchgeführt.

Weiterhin wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Es werden Ausgleichsmaßnahmen für die erfolgenden Eingriffe erarbeitet. Die Kompensation der Eingriffe wird auf Basis von Gutachten erfolgen. Für den ökologischen Ausgleich der auf der Fläche erfolgenden Eingriffe wurde bereits durch einen Gutachter ein Ausgleichserfordernis in Höhe von 269 289 Biotopwertpunkten ermittelt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in den Waldbestand sollen durch Ausgleichsmaßnahmen und Wiederaufforstung auf geeigneten Flächen des BLB im Umfeld vollständig kompensiert werden. Die Auswahl geeigneter Flächen hierfür erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Bochum.

Städtebaulicher Vertrag

Die Kompensationsflächen werden im weiteren Bebauungsplanverfahren definiert und vorgestellt werden. Die Verpflichtung zur fristgerechten Durchführung der aufgrund der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in den Waldbestand erforderlichen Maßnahmen soll in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.